Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00280/A/67**

Anlage-Nr. : 10B

: ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : **MR705**

Ausführung(en) : MR70543545 (fertig gebohrt) bzw.

MR70543506 mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Auftraggeber

Radtxpführungen	MR70543545 MR	705 MR70543506	
Radgröße nach Norm	7J x 15 H2		
Einpreßtiefe in mm	35		
zulässige Radlast in kg	530		
zul. Abrollumfang in mm	1935		
Lochkreisdurchmesser in mm	108		
Lochzahl	4		
Mittenlochdurchmesser in mm	63,4	72,6	
Zentrierart	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung über	
		Zentrierring Kennz.	
		Ø72,5/63,4, Farbe schwarz	

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./N.V.

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 110 Spurweitenerhöhung : 17 mm

Тур:	JAS	M			
ABE / EG-Genehmigung: e13*93/81*0010* bzw. e13*95/54*0010*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
37; 44; 55	Mazda 121 (5-türer)	195/45R15-78 35) 205/45R15-79 34)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 25)31)		

e13*95/54*0010*09 860/750 4/108/63,4

Тур:	JBS	M				
ABE / EG-Genehmigung: e13*93/81*0011* bzw. e13*95/54*0011*						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
37; 44; 55	(,	195/45R15-78	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)			
		205/45R15-79 34)	25)31)			

e13*95/54*0011*09 850/740 4/108/63,4

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00280/A/67**

Anlage-Nr. : **10B**

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : **MR705**

Ausführung(en) : Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Auflagen und Hinweise

1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleic hzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 25) Die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern sind zu entfernen.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00280/A/67**

Anlage-Nr. : **10B**

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : **MR705**

Ausführung(en) : Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

31) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die Radhausausschnittkante ist im Bereich vom Schweller bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen, und die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Kante zu kürzen,
- im Bereich der Stoßfängeroberkante ist die ins Radhaus ragende Lasche nach außen zu treiben
- das innere Radhaus ist im oberen Bereich durch Dengeln an den äußeren Kotflügel anzulegen.
- 34) An Achse 1 ist durch Ausstellen des Stoßfängers für eine ausreichende Radabdeckung zu sorgen.
- 35) Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten von mehr als 850 kg muß der Reifenlastindex 79 (bis max. 874 kg) betragen.

Die Anlage Nr. 10B mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandekges.mbH.

Essen, 14.02.2000 K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280_10B.doc